

► verein zur förderung des fachhochschul-,  
entwicklungs- und forschungszentrums  
im süden wiens



# **Rechtskunde**

## **Auszüge des FH Campus Wien Skriptums Recht-2**

**Inhalt:**  
**Erbrecht**

**AutorIn: Dr. Hans Reiter**  
**Didaktische Gestaltung: Georg Blaha, Claudia Swoboda**  
**Layout: Claudia Swoboda**

© 2003 Fachhochschule Campus Wien, Studiengang Sozialarbeit

Alle Rechte vorbehalten

# Inhalt

- 1.1 Nachlaß oder Verlassenschaft**
- 1.2 Der Erbe**
- 1.3 Erben und Erbfähigkeit**
- 1.4 Vermächtnisnehmer**
- 1.5 Berufungsgründe - Wie wird man Erbe?**
- 1.6 Erbvertrag**
- 1.7 Testament**
  - 1.7.1 Allgemeine Voraussetzungen**
  - 1.7.2 Arten der Testamente**
    - 1.7.2.1 Privates Testament**
    - 1.7.2.2 schriftlich - eigenhändig**
    - 1.7.2.3 schriftlich – fremdhändig**
    - 1.7.2.4 mündlich**
  - 1.7.3 Öffentliches Testament**
    - 1.7.3.1 schriftlich**
    - 1.7.3.2 mündlich**
- 1.8 Zeugen**
- 1.9 Die gesetzliche Erbfolge**
- 1.10 Verwandte**

## **1.11 Die Reihenfolge der Verwandtschaftslinien**

- 1.11.1 Die erste Linie**
- 1.11.2 Die zweite Linie**
- 1.11.3 Die dritte Linie**
- 1.11.4 Die vierte Linie**

## **1.12 Das gesetzliche Ehegattenerbrecht**

## **1.13 Pflichtteilsrecht**

- 1.13.1 Pflichtteilsminderung**

## **1.14 Enterbung**

## **1.15 Haftung des Erben**

## **1.16 Vermächtnis (Legat)**

**Nachfolgende Symbole werden im Text verwendet:**



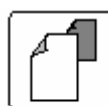
Anleitung



Aufgabe



Beispiel



Ergänzung



Keywords



Lernziele



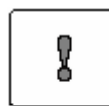
Summary



Tipp



Verweis



**Wichtig**



Zitat

## 1.1 Nachlaß oder Verlassenschaft



Wichtig

Als Nachlaß oder Verlassenschaft bezeichnet man die Summe aller verwertbaren Vermögensrechte und Verbindlichkeiten (Schulden) des Verstorbenen des **Erblassers**.

**Vererblich** sind in der Regel privatrechtliche Vermögensrechte. Z.B. Erbansprüche, Schadenersatz, Schmerzensgeldansprüche jedoch nur, wenn sie zu Lebzeiten des Geschädigten vertraglich anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht wurden oder auf § 12 EKHG<sup>1</sup> (insbesondere aus Verkehrsunfällen) beruhen. Bei Mietrechten gelten die Sonderregelungen des § 14 Abs 2 MRG, die eine Sondernachrechtsnachfolge für nahe Angehörige vorsehen. Eintrittsberechtigt sind der Ehegatte, der Lebensgefährte - dieser nach 3 Jahren gem. Haushalt oder gleichzeitig eingezogen- Verwandte in gerader Linie, Wahlkinder und Geschwister, wenn diese im gleichen Haushalt gewohnt haben und dringendes Wohnbedürfnis besteht.

Ansprüche aus Ablebens oder Unfallversicherungen, die keinen Begünstigten vorsehen (Überbringer - Inhaberpolizze) sind im Todesfall des Versicherungsnehmers vererblich, wenn die Polizze im Nachlass aufgefunden und nicht bei Lebzeiten übergeben wurde. Lauten sie auf einen Namen fallen sie den Begünstigten direkt zu und **gehören nicht zur Verlassenschaft**.<sup>2</sup>

Der Begünstigte erwirbt die Versicherungssumme nicht als Erbe, sondern aufgrund des Versicherungsvertrages. Gehaltsansprüche sind vererblich. Die Abfertigung gebührt den gesetzlichen Erben zur Hälfte.<sup>3</sup>

**Unvererblich** sind hingegen jene Rechte, und Pflichten, die an die Person des Erblassers gebunden sind. (Staatsbürgerschaft, Wahlrecht, akademische Grade Unterhaltsansprüche, Wohnrecht des überlebenden Ehegatten, Lenkerberechtigung, Freiheitsstrafen).

## 1.2 Der Erbe



Wichtig

Der Erbe ist Rechtsnachfolger oder **Universalnachfolger** (Universalsukzessor) des Erblassers, er wird Eigentümer des Vermögens und haftet grundsätzlich für die Schulden des Erblassers. Er tritt gleichsam an die Stelle des Erblassers. Ausnahmen von dieser grundsätzlich unbeschränkten Haftung für

<sup>1</sup>EKHG Eisenbahn und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz

<sup>2</sup> Dies ist besonders bei einer etwaigen Überschuldung des Nachlasses wichtig

<sup>3</sup>§ 23 AngG.

die Schulden siehe Kapitel "Haftung des Erben".<sup>4</sup> Hinterläßt jemand zwei oder mehrere Erben, ist jeder von ihnen Gesamtrechtsnachfolger und mit einer ganz bestimmten Quote (zB einer Hälfte oder Drittel) beteiligt.

Als "ruhende Verlassenschaft" (Hereditas iacens) bezeichnet man die Verlassenschaft zwischen dem Tod des Erblassers und dem Erwerb durch Erben. Nach der Rechtsprechung ist sie eine juristische Person, für die ein Kurator bestellt werden kann.

### 1.3 Erben und Erbfähigkeit

Als Erben kommen sowohl natürliche als auch juristische Personen in Betracht. Jeder Erwerb von Todes wegen setzt **Erbfähigkeit** voraus.

- Absolut erbunfähig sind Ausländer bei negativer Gegenseitigkeit, d. h. wenn Österreicher in dem betreffenden Ausland auch erbunfähig sind;<sup>5</sup>
- weiters Ordenspersonen, die das feierliche Gelübde der Armut abgelegt haben.
- **Relative Erbunfähigkeit (nur gegenüber bestimmten Erblassern)** tritt ein durch Verzicht oder durch Erbunwürdigkeit. Erbunwürdig ist, wer gegen den Erblasser ein Verbrechen begangen hat das mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, sofern der Erblasser ihm nicht verziehen hat;<sup>6</sup>
- weiters Personen, die eine Erklärung des letzten Willens verhindert, wer den Erblasser zur Erklärung des letzten Willens gezwungen oder in betrügerischer Absicht verleitet oder eine letztwillige Verfügung vernichtet hat. Die Erbunwürdigkeitsgründe sind zugleich auch Enterbungsgründe. Enterbung muß aber stillschweigend oder ausdrücklich erklärt werden.<sup>7</sup>

---

<sup>4</sup>Beachte :Juristische Personen können nur erben und nicht vererben, da ihre Existenz nicht durch Tod endet. Das Gesellschaftsrecht kennt aber auch eine Gesamtrechtsnachfolge (zB § 236 Abs 3 AktG: Fusion) die der erbrechtlichen Universalsukzession ähnlich ist.

<sup>5</sup>Kraft Vergeltungsrecht nach § 33 ABGB

<sup>6</sup>§ 540 ABGB

<sup>7</sup>§ 542 ABGB

## 1.4 Vermächtnisnehmer



Wichtig

Der Erblasser kann jemandem nicht nur ein Erbe oder Erbteil zuwenden, sondern er kann auch einzelne Vermögensbestandteile (z.B. eine Uhr, ein KFZ, ein Bild oder einen bestimmten Geldbetrag) zuwenden. Eine solche Anordnung heißt *Vermächtnis (Legat)* der Bedachte heißt *Vermächtnisnehmer* oder *Legatar*. Die Vermächtnisnehmer sind **nicht Erben im juristischen Sinn**. Im Gegensatz zum Erben ist der *Vermächtnisnehmer nur Einzelrechtsnachfolger* und nicht Gesamtnachfolger. Ist ein bestimmter

## 1.5 Berufungsgründe – Wie wird man Erbe?



Wichtig

Erbe wird man aufgrund eines:

- **Erbvertrag**
- **Testamentes**
- **gesetzliche Erbfolge**

Diese Reihenfolge ist kein Zufall. Diese ist auch die Reihenfolge der Stärke der einzelnen Titel. Bei einem Erbanfall wird also vorerst ein Erbvertrag vollzogen, dann das Testament und zuletzt die gesetzliche Erbfolge. Bei einem Erbanfall können diese 3 Titel auch nebeneinander bestehen. In der Häufigkeit des Anfalls in der Praxis ist die Reihenfolge umgekehrt, nämlich - gesetzliche Erbfolge - Testament und zuletzt Erbvertrag. **Ist also ein Testament vorhanden gehen die gesetzlichen Erben leer aus, nicht aber die Pflichtteilsberechtigten.**(siehe später)

## 1.6 Erbvertrag

Erbvertrag ist ein Vertrag zwischen dem Erben und dem Erblasser (zweiseitiges Rechtsgeschäft), durch den dem Erben das Recht an der künftigen Verlassenschaft oder an einem Bruchteil derselben eingeräumt wird.

Der Erbvertrag ist nur zwischen Ehegatten, oder Brautleuten - unter der Bedingung der nachfolgenden Eheschließung - zulässig. Er gilt als Ehepakt und bedarf eines Notariatsaktes.

Durch Erbvertrag kann maximal über  $\frac{3}{4}$  des Nachlasses verfügt werden. Eine Beschränkung des Verfügungsrechts zu Lebzeiten hat

<sup>8</sup>§ 364c ABGB

der Erbvertrag nicht zur Folge; es können daher Vermögenswerte verkauft oder verschenkt werden. Allerdings kann hinsichtlich des Liegenschaftsvermögen zwischen den Ehegatten ein wirkendes Belastungs- und Veräußerungsverbot vereinbart werden, wodurch auch einseitige Verfügungen unter Lebenden ohne Zustimmung des Ehepartners ausgeschlossen sind.<sup>8</sup>

Durch letztwillige Verfügung (z. B. Testament) kann aber nicht anders verfügt werden als dies im Erbvertrag bereits geschehen ist. Ein einseitiger Widerruf des Erbvertrages ist nicht möglich, eine vertragliche Aufhebung im beiderseitigen Einvernehmen ist jedoch rechtsgültiger Erbvertrag erlischt i.d.R. mit der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe. Trifft einen Ehepartner kein nur ein geringes **Verschulden so kann er sich auf den Erbvertrag berufen**. Der Erbvertrag wird bei einem kinderlosen Ehepaar auch durch nachträgliche Geburt eines Nachkommen aufgehoben, wenn im Erbvertrag diesbezüglich keine Vorsorge getroffen wurde.

## 1.7 Testament



Wichtig

Ein Testament ist eine jederzeit widerrufbare **letztwillige Erklärung des Erblasser mit Erbeinsetzung. Er bestimmt damit, an wen nach seinem Tod sein Nachlassvermögen zur Gänze oder quotenmäßig übergehen** soll. Erben sind immer mit einer Quote am Nachlaß beteiligt. Die Zuweisung einer Quote genügt nicht, wenn der Erblasser einem von mehreren Erben einen bestimmten Vermögenswert (z.B. sein Unternehmen) zuwenden will. Dies muß ausdrücklich ausgesprochen werden.



Beispiel

### Beispiel:

Ich setze meine Tochter Corina und meine Tochter Alexandra zu gleichen Teilen als meine Erben ein. Corina soll meine Fabrik bekommen, Alexandra das Wochenendhaus am Mondsee.

Erfolgt keine derartige Erbteilungsanordnung werden die Erben Miteigentümer sämtlicher Nachlaßwerte.

Der **Vermächtnisnehmer** hat lediglich ein Recht auf einzelne Vermögensbestandteile.

Wenn sich der Erblasser im Ausdruck vergreift, wird ein "Vermächtnis", das im wesentlichen den gesamten Nachlaß umfaßt, als Erbeinsetzung gesehen.<sup>9</sup>

<sup>9</sup>§ 655 ABGB, es ist die tatsächliche Absicht des Erblassers zu ermitteln und nicht der von ihm gebrauchte Ausdruck



Beispiel

**Beispiele:**

Mein kleines Auto soll mein Sohn Hans erben - Vermächtnis

Mein Unternehmen und mein Haus vermache ich meiner Tochter;  
sonstiges Vermögen ist nicht vorhanden - Erbeinsetzung und damit  
Testament

### 1.7.1 Allgemeine Voraussetzungen

**Testierfähigkeit** erlangt man mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

**Beschränkt testierfähig** sind **Kinder, die das 14**, aber noch nicht das 18 Lebensjahr vollendet haben und **behinderte Personen**, denen ein Sachwalter bestellt wurde. Es genügt auch ein vorläufiger Sachwalter nach § 238 Abs. 2 AußStrg.

Für die Gültigkeit eines Testamentes ist nach österreichischem Recht Voraussetzung, daß es im Zustand der vollen Besonnenheit, mit Überlegung und Ernst, frei von Zwang, Betrug und wesentlichen Irrtum errichtet wird.

**Beide Personengruppen( Kinder zwischen 14 und 18 und Personen mit Sachwalter) können nur mündlich öffentlich** (vor Notar oder Gericht) testieren. (siehe später)

Der Wille des Erblassers muß ersichtlich sein. Es soll ein Testament so errichtet werden, daß keine Zweifel über Personen der Erben entstehen kann.

Der Inhalt des Testamentes muß möglich und erlaubt sein. Es darf auch nicht gegen ein Gesetz verstoßen und gegen die guten Sitten sein. Da Testamente oft auch ein Ort von Schrullen sind einige



Beispiel

**Beispiele:**

Die Anordnung, daß eine bestimmte Person nicht geheiratet werden darf ist erlaubt. Die generelle Anordnung nicht heiraten zu dürfen wäre sittenwidrig, außer es handelt sich um einen Witwer oder Witwe mit Kindern. Auch sollte man mit Klauseln wie, - wer mir die letzte Pflicht erfüllt hat ect. vorsichtig sein, da daraus oft langwierige Erbstreitereien werden können.

### 1.7.2. Arten der Testamente

#### 1.7.2.1 Privates Testament (außergerichtliches Testament)

### 1.7.2.2 schriftlich-eigenhändig



Wichtig

Ein vom Erblasser **eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes** Testament bedarf **keiner Zeugen**. **Es ist dies die häufigste und einfachste Testamentsform**. Es ist dies auch die einzige Testamentsform die keine Zeugen benötigt. Eigenhändig heißt mit der Hand und nicht mittels Schreibmaschine oder Computers. Die Gefahr von Formfehlern ist gering und das Testament kann leicht an geänderte Verhältnisse angepaßt werden. Die Unterschrift muß am Ende des Textes sein. Ein Nachtrag ist neuerlich zu unterschreiben. Ein Spitzname oder Vorname genügt als Unterschrift. **Eine Stampiglie** genügt nicht. Ausbesserungen sollten sicherheitshalber ebenfalls unterschrieben werden. Bei längeren Texten ist es sinnvoll die Seiten zu numerieren oder die Seiten zu verbinden.

**Ort und Datum ist sinnvoll aber nicht unbedingt notwendig. Auch ein Blinder kann diese Testamentsform verwenden, doch darf nicht Blindenschrift verwendet werden.**



Beispiel

**Beispiel:** (alles mit der eigenen Hand geschrieben)

Mein letzter Wille

Ich, Anna Schulz, wohnhaft in Wien, 1, Tuchlauben 6, setze meine Schwester Elisabeth Sacher geb. Schulz wohnhaft in Wien 1, Graben 4 zur Alleinerbin meines Vermögens ein. Meine langjährige Haushälterin Amalie soll das Sparbuch der Bank Austria Nr. 751651441 mit E 10.000.- erhalten.



Aufgabe

**Aufgabe:**

machen sie zur Übung mehrere eigenhändige Testamente, in denen sie neben Erbeinsetzung auch Legate Freunde oder Bekannte vergeben (zb die Schultasche oder das Rechtsskriptum oder den Tennisschläger ect.).

Wollen Eheleute ein gemeinsames Testament errichten so muß trotzdem jeder seinen Teil/Text selbst schreiben und unterschreiben. Auch wenn über weite Strecken der gleiche Text verwendet wird.

### 1.7.2.3 schriftlich-fremdhändig



Wichtig

Ein von einer anderen Person als dem Erblasser oder ein mit der Schreibmaschine geschriebenes Testament muß **vom Erblasser eigenhändig unterschrieben** sein und bedarf **der Zuziehung von 3 Zeugen**, wobei 2 Zeugen gleichzeitig anwesend sein müssen. Der Erblasser muß vor den Zeugen erklären, daß das Schriftstück seinen

letzten Willen enthalte; sodann müssen die Zeugen mit einem auf ihre Eigenschaft deutenden Hinweis (z. B. als Testamentszeuge) unterschreiben. Die Zeugen müssen den Inhalt des Testamentes nicht kennen.



Beispiel

**Beispiel:**

(Mit Maschine oder Computer oder durch einen andere Person geschrieben)

Mein letzter Wille

Ich, Anna Schulz, wohnhaft in Wien, 1, Tuchlauben 6, setze meine Schwester Elisabeth Sacher geb.Schulz wohnhaft in Wien 1, Graben 4 zur Alleinerbin meines Vermögens ein. Meine langjährige Haushälterin Amalie soll das Sparbuch der Bank Austria Nr. 751651441 mit E 10.000.- erhalten.

Berta Maier -Unterschrift als Testamentszeuge

Franz Berger -Unterschrift als Tetamentszeuge

Josefine Mutzenbacher - als Testamentszeuge

**1.7.2.4 mündlich**

Wichtig

Erklärung des letzten Willens vor 3 gleichzeitig anwesenden fähigen Zeugen. Zur Gültigkeit ist im Streitfall erforderlich, daß zumindest 2 Zeugen nach dem Tod des Erblassers über Verlangen eines sonst Erbberechtigten den letzten Willen unter Eid bestätigen. Gerade dies gefährdet oft die Gültigkeit eines mündlichen Testamentes. Weiters wird diese Form oft für Betrug herangezogen oder führt zu Erbstreitigkeiten..



Beispiel

**Beispiel:**

Variation 1

Der Altbauer Ferdinand Seitinger vulgo "Bauregger" verbringt jeden Donnerstagabend mit drei Freunden im Ortsgasthaus beim Kartenspiel. Nach einem Ärger mit seiner Familie erklärt er vor den Freunden und dem Wirt, wenn mir was passiert sollts ihr drei Freunde alles bekommen.Ihr seid mir lieber als meine Familie. Nach dieser Erklärung und dem Kartenspiel mit reichlich Alkoholgenuß verunglückt der Altbauer bei der Heimfahrt tödlich.

**Fragen:** War das erst gemeint, wie viel hatte er schon getrunken ecr.

Variation 2

Wie 1 aber der Bauregger ist alleinstehend , verstirbt und die Freunde und der Wirt kommen auf die Idee durch ein angeblich

mündliches Testament die Erbschaft des Freundes anzutreten. (Hintergedanke neben Habgier ist oft der Eindruck man schadet ja niemanden, da es ja keine Erben gibt. Solche Betrügereien werden oft nur deshalb aufgedeckt, da plötzlich weitschichtiger Verwandter auftaucht)

### **Nottestamente**

Bei Testamenten, die auf Seereisen oder in Seuchengebieten errichtet werden, genügen 2 Zeugen, die zumindest das 14. Lebensjahr vollendet haben müssen. Bei Ansteckungsgefahr müssen die beiden Zeugen nicht gleichzeitig anwesend sein. 6 Monate nach der Gefahr, verliert Testament seine Gültigkeit. Alle bisher besprochenen Testamentsformen waren private Testamente.

### **1.7.3 Öffentliches Testament**

#### **1.7.3.1 schriftlich**

Öffentliche Testamente werden bei Notar oder Bezirksgericht errichtet. Schriftlich durch Überreichung eines vom Erblasser unterschriebenes Schriftstück durch den Erblasser persönlich, und zwar entweder bei Gericht oder bei einem Notar. (und 2 Zeugen - Gerichts oder Notariatsbedienstete) Der Erblasser muß die Erklärung abgeben, daß dieses Schriftstück sein Testament enthalte - Aufnahme eines Protokolls - Versiegelung des Schriftstücks - Empfangsbestätigung des Gerichts an den Erblasser.

#### **1.7.3.2 mündlich**

Aufnahme der letztwilligen Verfügung zu Protokoll und durch das Gericht oder einen Notar.

**Aufhebung einer letztwilligen Verfügung** kann erfolgen durch ausdrücklichen Widerruf, durch Vernichtung der Urkunde oder aber durch Errichtung eines neuen Testaments, ohne daß es eines ausdrücklichen Widerrufs eines früheren Testaments bedarf<sup>10</sup>.

#### **Testamentsregister:**

Seit Jänner 1992 führt die Notariatskammer ein zentrales Testamentstestregister auf EDV – Basis. Alle bei Gericht oder Notar errichteten Testamente werden dort vermerkt. Auch private Testamente können bei einem Notar hinterlegt und damit registriert

---

<sup>10</sup>Testamentsauslegung

Bei Errichtung soll auf klare und präzise Formulierung geachtet werden. Auslegung nach dem Wortlaut und so, daß es wenn möglich aufrecht bleibt. Nähere Auslegungsregeln §§ 555, 559, 560 562 ABGB.

werden. Sie müssen also nicht von einem Notar verfasst werden.

### **Vermächtnis oder Legat**

#### § 535 ABGB

Wird jemandem kein Erbteil, sondern nur eine einzelne Sache, eine oder mehrere Sachen von gewisser Gattung, eine Summe Geldes oder ein Recht zugedacht, so heißt das Zugedachte Vermächtnis (Legat) und derjenige, dem es hinterlassen worden ist, ist nicht als Erbe, sondern als Vermächtnisnehmer zu betrachten. Der Vermächtnisnehmer (Legatar) ist nicht **Universalrechtsnachfolger** des Erben sondern **Einzelrechtsnachfolger** und haftet daher nicht für Schulden des Erblassers.

Enthält eine schriftliche, letztwillige Verfügung keine Erbeinsetzung, sondern nur Vermächtnisse, so ist diese Verfügung kein Testament, sondern ein Kodizil. Es tritt daneben die gesetzliche Erbfolge ein; der gesetzliche Erbe muß die Vermächtnisse erfüllen.(siehe auch später)

## **1.8 Zeugen**

Als Zeugen kommen in Frage Personen die das 18 l.J., bei Nottestamenten das 14 l.J. vollendet haben. Die Personen müssen die Sprache des Erblassers können .Am geeignetsten sind außenstehende ,neutrale Zeugen (Freunde ,Bekannte) über 18 Jahre , die nicht im Testament bedacht werden.

**Absolut zeugenunfähig** sind Personen unter 18 Jahren, weiters Blinde, Taube, Stumme, Geisteskranke.

**Relativ zeugenunfähig** sind Personen, die die Sprache des Erblassers nicht verstehen, weiters im Testament bedachte Personen hinsichtlich der ihnen gemachten Zuwendung. Die Unfähigkeit eines Zeugen schadet aber nicht ,wenn noch genügend fähige Zeugen (3) überbleiben.

## **1.9 Die gesetzliche Erbfolge**

tritt ein, wenn der Erblasser weder durch einen Erbvertrag noch durch ein gültiges Testament über den Nachlaß verfügt hat, oder nur über einen Teil des Nachlasses verfügt hat. Bedeutung hat die gesetzliche Erbfolge auch für den Pflichtteil.(siehe später).

**ein gesetzliches Erbrecht haben:**

- Personen, die mit dem Erblasser in nächster Linie verwandt sind
- der Ehegatte

Das gesetzliche Erbrecht der Verwandten ist in Österreich von zwei Grundsätzen geprägt. Sie klingen kompliziert sind aber relativ einfach. Sie lauten:

- Parentelerbfolge oder auch Linien genannt
- Repräsentationsrecht

## 1.10 Verwandte

Erbberechtig sind Verwandte aus ehelicher und unehelicher Abstammung. Verschwägerte Personen (Schwiegersohn, Schwiegertochter) haben kein Erbrecht. Erbberechtig sind auch im Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers gezeugte, aber noch ungeborene Kinder, soweit sie in der Folge lebend geboren werden. Bis zu dieser Zeit sind die Rechte des Kindes durch einen Kurator der Leibesfrucht zu wahren.

## 1.11 Die Reihenfolge der Verwandtschaftslinien

Die Reihenfolge bestimmt sich nach Linien (**Parentel**) und innerhalb der Linien insofern nach **Graden**, als man durch den eigenen Vorfahren ausgeschlossen wird. Ist also noch jemand aus der ersten Linie vorhanden erben Angehörige aus der zweiten Linie nichts.

### 1.11.1 Die erste Linie

bildet der Erblasser und seine Nachkommen. Mehrere Kinder erben zu gleichen Teilen. Ist ein Kind vorverstorben, so erben dessen Nachkommen den Teil, den das vorverstorbene Kind geerbt hätte, zu gleichen Teilen. (Repräsentationsrecht). Was heißt nun Repräsentation? Sehen sie die folgende **Beispiele**:



Tipp

zeichnen sie sich im Erbrecht Familienkonstellation als Genogramm auf



Beispiel

**Beispiel 1:**

Eine Witwe A. hinterläßt 2 Kinder und 3 Enkelkinder. Es ist kein Testament vorhanden. Wie ist der Erbgang?

Es erben die beiden Kinder zu gleichen Teilen, also je ein Drittel. Die Enkelkinder kommen nicht zum Zug.

Warum? In der ersten Linie Parentel erben die Kinder und deren Nachkommen. Wobei ab der nähere Grad (in diesem Fall Kinder) den weiteren Grad(Enkel) ausschließt. Das ist eine Seite der Repräsentation. Der lebende Vorfahre repräsentiert bei der Aufteilung der Verlassenschaft seine Nachkommen und schließt sie von der Erbschaft aus.



Beispiel

**Beispiel 2**

Frau A verstirbt und hinterläßt den kinderlosen Sohn B, die Tochter C mit den Kindern D und E und die beiden Enkel G und H von der bereits verstorbenen Tochter F. Wie ist die Erbfolge ?

Es erben wieder grundsätzlich die 3 Kinder zu gleichen Teilen (siehe oben)Also Sohn B  $\frac{1}{3}$  ,die Tochter C  $\frac{1}{3}$ ( Kinder D und E gehen leer aus . siehe oben) und die vorverstorbene Tochter F würde ebenfalls  $\frac{1}{3}$  erben. Da vorverstorben treten ihre Kinder G und H an ihre Stelle (andere Seite der Repräsentation ) und erben jenen teil den F geerbt hätte nämlich gemeinsam  $\frac{1}{3}$  also jeder  $\frac{1}{6}$ .



Aufgabe

**Beispiel 3 (zur Selbstlösung)**

Herr A, Witwer verstirbt und hinterläßt den kinderlosen Sohn B die Tochter C mit 3 Kindern D, E, F, und seinen Bruder G. wie ist die Erbfolge?

**1.11.2 Die zweite Linie**

bilden die Eltern des Erblassers und ihre Nachkommen. (Geschwister, Nichten ,Neffen des Verstorbenen) **Die Eltern erben zu gleichen Teilen.** Ist ein Elternteil vorverstorben, so fällt die diesem Elternteil zustehende Hälfte an die Nachkommen, ansonsten an den anderen Elternteil.

**1.11.3 Die dritte Linie**

bilden die Großeltern und deren Nachkommen. Die 4 Großelternteile erben **je ein Viertel.** Ist ein Großelternanteil verstorben, treten die Nachkommen an dessen Stelle; ansonsten der andere Großelternanteil. Ist ein Großelternpaar ohne Nachkommen verstorben, fällt die Hälfte an das andere Großelternpaar.

### 1.11.4 Die vierte Linie

bilden die **Urgroßeltern; sie erben je ein Achtel**. Die Nachkommen der Urgroßeltern sind nicht mehr erbberechtigt.

## 1.12 Das gesetzliche Ehegattenerbrecht<sup>11</sup>

§ 728 ABGB

Kompliziert ist in Österreich das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten. Er hat nämlich Anspruch auf eine bestimmte Quote und zusätzlich auf den "Voraus" oder das Vorausvermächtnis. (§ 758 ABGB) Anspruch auf das

### 1. Vorausvermächtnis

Sofern der Ehegatte nicht rechtmäßig enterbt worden ist, gebühren ihm als **gesetzliches Vorausvermächtnis**, ohne Einrechnung in den gesetzlichen Erbteil. Das Recht, in der Ehewohnung zu wohnen und die zum Haushalt gehörenden beweglichen Sachen, soweit sie zu dessen Fortführung entsprechend den bisherigen Lebensverhältnissen erforderlich sind.<sup>12</sup>

Dazu zählen Hausrat aber auch Gegenstände, die dem bisherigen Lebensstil dienen, wie etwa Teppiche, Bilder<sup>13</sup>, Rundfunk- und Fernsehgeräte. Jeder überlebende Ehegatte ist gesetzlicher Erbe.

### 2. Der Erbteil des überlebenden Ehegatten beträgt:

- **Ein Drittel** des Nachlasses neben Erbberechtigten **der ersten Linie**
- **zwei Drittel** des Nachlasses **neben Erbberechtigten der zweiten Linie**
- **neben den Großeltern** ebenfalls **zwei Drittel** des Nachlasses sowie jenen Erbteil, der auf Nachkommen vorverstorbener Großeltern entfiel.
- **gesamter Nachlaß**, wenn nur noch Nachkommen der Großeltern oder Urgroßeltern vorhanden sind.

Das gesetzliche Gattenerbrecht besteht nicht, wenn die Ehe zu Lebzeiten beider Ehegatten **aufgelöst** worden ist. (Scheidung)  
Lebensgefährten haben kein gesetzliches Erbrecht. (auch nicht bei

---

<sup>11</sup>§§ 758 ff

<sup>12</sup>Fassung gem. Erbrechtsänderungsgesetz 1989

<sup>13</sup> Wenn sie nicht als Sammlung aufbewahrt werden. Der echte Picasso an der Wand ist also Voraus

noch so langer Dauer der Lebensgemeinschaft) und erhalten natürlich auch keinen Pflichtteil.



Beispiel

### Beispiel 3:

Herr A verstirbt ohne Testament und hinterlässt seine Frau B und zwei gemeinsame Kinder C und D. Weiters ein Kind E aus erster Ehe des Herrn A und ein uneheliches Kind F des Herrn A. Wie ist der Erbgang? Es leben auch noch die Eltern des Herrn A. Wer bekommt wie viel ?

Es tritt gesetzliche Erbfolge ein. Frau B bekommt Voraus und  $\frac{1}{3}$  der Verlassenschaft und die Kinder C,D,E,F teilen sich die restlichen  $\frac{2}{3}$ . so erhält jedes Kind  $\frac{1}{6}$ . Eheliche und uneheliche Kinder sind gleichgestellt und auch E aus erster Ehe erhält natürlich seinen Teil. Die Scheidung hat für das Erbrecht der Kinder unmittelbar keine Bedeutung. Die Eltern gehen leer aus, da sie der zweiten Linie angehören und durch die erste Linie verdrängt werden.



Aufgabe

### Beispiel 4: Aufgabe – ganz schön schwer.

Herr A verstirbt ohne Testament und hinterlässt eine Lebensgefährtin B, mit der er schon 15 Jahre zusammenlebte. Diese pflegte ihn auch in den letzten Monaten. Weiters lebt nur noch ein Bruder C des Mannes und sein Großvater D. Wie ist der Erbgang? Probieren sie selbst!

## 1.13 Pflichtteilsrecht (Noterbrecht)

Sie haben zu Beginn gelernt, daß das Testament grundsätzlich stärker ist als die gesetzliche Erbfolge. Es sollen aber einige nahestehende Personen des/der Verstorbenen einen gewissen Teil bekommen, wenn sie nicht im Testament entsprechend bedacht wurden. Das gesetzliche Pflichtteilsrecht schränkt also in der Praxis die freie Verfügbarkeit des Erblassers ein

### Pflichtteilsberechtigte Personen:

**Pflichtteilsberechtig**<sup>14</sup> sind grundsätzlich die Kinder, die Eltern, die Großeltern und der Ehegatte<sup>15</sup>.

---

<sup>14</sup>Pflichtteil

Zum Pflichtteil sind nur Nachkommen und bei Fehlen, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern und Adoptiveltern berufen. Niemals Geschwister

<sup>15</sup>Ehegatte:

-Voraus

**Der Pflichtteil der Kinder<sup>16</sup> und des Ehegatten beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils,**

**Der Pflichtteil der Eltern (Großeltern) beträgt ein Drittel des gesetzlichen Erbteils.**



Es erhalten nur jeweils jene pflichtteilsberechtigten Personen einen Anteil, die auch im **konkreten Einzelfall** als gesetzliche Erben erbberechtigt gewesen wären und durch ein Testament von der Erbschaft ausgeschlossen wurden. Sie erhalten als Pflichtteil, wie bereits angeführt, die Hälfte bzw. ein Drittel des ihnen gebührenden gesetzlichen Erbteils<sup>17</sup>.

Der Pflichtteilsberechtigte<sup>1819</sup> hat nur einen Anspruch auf eine Geldsumme nicht auf bestimmte Vermögensstücke. Er wird also

-Vindikationslegat nach § 10/3 WEG

Das WEG 1975 enthält für die Vererbung des Mindestanteiles an einer ehgatteneigentumswohnung besondere Vorschriften. Das Vindikationslegat:

Der Anteil des Verstorbenen am Mindestanteil und gemeinsamen Wohnungseigentum wächst dem überlebenden Gatten als gesetzliches Vermächtnis unmittelbar ins Eigentum zu. ER bleibt aber wertmäßig in der Verlassenschaft und der Gatte hat einen Übernahmepreis zu bezahlen. Er beträgt grundsätzlich die Hälfte des gemeinen Wertes des Mindestanteiles.

<sup>16</sup>\*Nachkommen müssen sich anrechnen lassen:

- Heiratsgut
- Leistungen zum Berufseintritt
- Schulden eines volljährigen Kindes

<sup>17</sup>Pflichtteilanrechnung

Auf Verlangen von Erben oder Pflichtteilsberechtigten sind auf das Pflichtteil anzurechnen:

\*alle letztwilligen Zuwendungen

\*Zuwendungen unter Lebenden, die als Vorschuß auf das Pflichtteil geleistet wurden und dies auch vereinbart war.

<sup>18</sup>Vermächtnis

Teil, Gegenstand etc. muß vorhanden sein. Können Pflichtteile nicht befriedigt werden, dann erfolgt eine verhältnismäßige Kürzung des Anspruches.

<sup>19</sup>Schenkungsanrechnung

nicht angerechnet werden:

- Schenkungen aus Einkommen
- Gemeinnützige Zuwendungen
- Schenkungen, die früher als 2 Jahre vor dem Tod als Erblasser an nicht pflichtteil- berechnigte Personen geleistet wurden.

nicht Erbe, nicht Universalnachfolger des Erblassers. Um den Pflichtteils feststellen zu können muß im Einzelfall vorerst die gesetzliche Erbfolge dargestellt werden, um zu sehen ob der Pflichtteilsberechtigte im einzelfall etwas bekommen hätte.



Beispiel

**Beispiel 5:**  
(ähnlich wie Beispiel 3 aber mit Testament)

Herr A verstirbt mit einem Testament, in dem er die Pfarre als Erben einsetzt und hinterlässt seine Frau B und zwei gemeinsame Kinder C und D. Weiters ein Kind E aus erster Ehe des Herrn A und ein uneheliches Kind F des Herrn A. Es leben auch noch die Eltern des Herrn A. Wie ist der Erbgang? Wer bekommt wie viel?

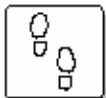
Erbe des Herrn A wird die Pfarre. Die Pflichtteilsberechtigten erhalten eine entsprechende Geldsumme und zwar: Frau B hätte als gesetzliche Erbin  $\frac{1}{3}$  bekommen. Sie erhält-siehe oben die Hälfte also  $\frac{1}{6}$ . Die 4 Kinder haben je  $\frac{1}{6}$  bekommen sie erhalten ebenfalls die Hälfte also je  $\frac{1}{12}$ . Die Eltern wären grundsätzlich Pflichtteilsberechtigten erhalten aber nichts, da sie auch bei der gesetzlichen Erbfolge nicht erhalten haben.



Aufgabe

**Aufgabe 6:** nur für Könner - wie Aufgabe 4 aber mit Testament!

Herr A verstirbt und hinterlässt ein Testament in dem er seine Lebensgefährtin B als Alleinerbin einsetzt, mit der er schon 15 Jahre zusammenlebte. Diese pflegte ihn auch in den letzten Monaten. Weiters lebt nur noch ein Bruder C des Mannes und sein Großvater D. Wie ist der Erbgang? Probieren sie selbst!



Anleitung

Hinweis!

Wer Beispiel 4 und 6 richtig löste ist erstens schon sehr gut im Erbrecht unterwegs –Gratulation – und hat auch die wichtige Wirkung des Testaments für die Lebensgefährtin erlebt.

### 1.13.1 Pflichtteilsminderung

§ 773 ABGB

Es gibt eine wichtige Einschränkungsmöglichkeit des Pflichtteiles, der zwar für eheliche und uneheliche Kinder gleich gilt aber doch öfters bei unehelichen Kinder zur Verwendung gelangt.

Standen ein Elternteil und sein Kind zu keiner Zeit in einem Naheverhältnis, wie es in der Familie zwischen Eltern und Kindern gewöhnlich besteht, so mindert sich der Pflichtteil dieses Elternteiles oder seiner Vorfahren dem Kind und seinen Nachkommen gegenüber und der des Kindes und seiner Nachkommen dem Elternteil und seinen **Vorfahren gegenüber**,

wenn es der Erblasser anordnet, bis auf die Hälfte.



### Beispiele:

1. Ein uneheliches Kind wächst nur bei der Mutter und seinem Stiefvater auf und hatte zum Vater keinerlei Kontakt.
2. Eine Ehe wird geschieden noch vor der Geburt des Kindes. Kind hat zu einem Elternteil keinen Kontakt mehr.

### Die bäuerliche Erbfolge

Für die Erbfolge im ländlichen Bereich bestehen Sonderregeln. Das Höferecht (Anerbenrecht) soll sicherstellen, daß landwirtschaftliche Betriebe auch im Fall des Ablebens des Betriebsführers durch dessen Erben weitergeführt werden können und nicht zur Berichtigung von Erb- oder Pflichtteilsforderungen zerteilt oder verkauft werden müssen.

Voraussetzung für die Anwendung des Höferechtes ist das Vorliegen eines **Erbhofes**. Dieser ist nach Kärntner Erbhöfegesetz ein landwirtschaftlicher, mit einer Hofstelle versehener Betrieb mittlerer Größe, dessen Flächenausmaß wenigstens 5 Hektar beträgt und dessen Durchschnittsertrag das Sechsfache des zur Erhaltung einer fünfköpfigen Familie Erforderlichen nicht übersteigt.

In der Regel wird - wenn ein Erbhof vorliegt - ein Anerbe zu bestimmen sein, der den Hof zum Übernahmepreis erwirbt und der nur einen Übernahmepreis an die Verlassenschaft zu zahlen hat. Der Übernahmepreis wird unter der Prämisse ermittelt, welche Zahlungen dem Anerben zumutbar sind, wenn daneben der Hof als lebender Betrieb weitergeführt wird.

## 1.14 Enterbung

Enterbung ist die **gänzliche oder teilweise Entziehung** des gesetzlichen **Pflichtteils** durch letztwillige Verfügung. Bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes erhält ein Pflichtteilsberechtigter nicht einmal den Pflichtteil, sondern nur den mangelnden notwendigen Unterhalt aus dem Nachlaß. Angehörige im Testament nicht anzuführen ist also noch keine Enterbung, da ihnen ja Pflichtteil zusteht.

### Enterbungsgründe:

Verlassen des Erblassers in der Not, Verurteilung zu einer mindestens 20-jährigen Freiheitsstrafe, Erbunwürdigkeit (Testamentsfälschung, Testamentsunterdrückung) Vernachlässigung der Erziehung des Erblassers durch einen Vorfahren, Vernachlässigung der Beistandspflicht.

### 1.15 Haftung des Erben

Grundsätzlich haftet der Erbe unbeschränkt für die Schulden des Erblassers - und zwar nicht nur mit dem Nachlaß, sondern auch mit seinem eigenen Einkommen und Vermögen. Diese unbeschränkte Haftung tritt ein, wenn der Erbe im Verlassenschaftsverfahren eine **unbedingte Erberklärung** abgibt.

Im Falle einer **bloß bedingten Erberklärung** wird ein Inventar errichtet. Der Erbe haftet für Nachlaßschulden zwar auch mit seinem Vermögen und seinem Einkommen, aber nur bis zur **Höhe der Nachlaßaktiva**.

Nimmt der Erbe die Erbschaft nicht an, so fällt der Nachlaß an den Staat.

Man wird also im Zweifel eine bedingte Erberklärung abgeben. Kennt man aber die Verhältnisse des Erblassers genau, wird man eine unbedingte Erberklärung abgeben, da dadurch im Verlassenschaftsverfahren geringere Kosten auftreten. (siehe auch später)

### 1.16 Vermächtnis (Legat)

§ 535 ABGB

Wird jemandem kein Erbteil, sondern nur eine einzelne Sache, eine oder mehrere Sachen von gewisser Gattung, eine Summe Geldes oder ein Recht zugedacht, so heißt das Zugesagte Vermächtnis (Legat) und derjenige, dem es hinterlassen worden ist, ist nicht als Erbe, sondern als Vermächtnisnehmer zu betrachten. Der Vermächtnisnehmer (Legatar) ist nicht **Universalrechtsnachfolger** des Erben sondern **Einzelrechtsnachfolger** und haftet daher nicht für Schulden des Erblassers.

Enthält eine schriftliche, letztwillige Verfügung keine Erbeinsetzung, sondern nur Vermächtnisse, so ist diese Verfügung kein Testament, sondern ein Kodizil. Es tritt daneben die gesetzliche Erbfolge ein; der gesetzliche Erbe muß die Vermächtnisse erfüllen.